



Gesellschaftsforschung und Kritik

Hannes Käckmeister

Die behördliche Konstruktion unbegleiteter Minderjähriger

Ein deutsch-französischer Vergleich
der Verfahren der Alterseinschätzung

BELTZ JUVENTA

Leseprobe aus Käckmeister, Die behördliche Konstruktion
unbegleiteter Minderjähriger, ISBN 978-3-7799-6782-8

© 2022 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6782-8](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6782-8)

Inhaltsverzeichnis

Danke und merci!	8
Glossar zu Fachbegriffen	10
Abkürzungsverzeichnis	14
Einleitung	15
I. Das Erkenntnisinteresse der Forschungsarbeit: Wie werden junge Geflüchtete zu ‚unbegleiteten Minderjährigen‘?	18
II. Die staatliche Verwaltung ‚unbegleiteter Minderjähriger‘: „Labels have consequences“	21
III. Forschungstheoretische Perspektivsetzungen	25
IV. <i>L'État de l'art</i> : Der Forschungsstand zu ‚UM‘ aus vergleichender Perspektive	28
V. Gliederung	36
Teil I Die institutionelle Herstellung ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ aus vergleichender Perspektive. Forschungsmethodisches Vorgehen und theoretische Rahmung	39
1. Kapitel: Das forschungsmethodische Vorgehen	41
1.1. Die Erschließung zweier Forschungsfelder: Rückblick auf die Herausbildung und Konkretisierung des Forschungsobjekts	42
1.2. Der deutsch-französische Vergleich als Methode und als Forschungsobjekt	45
1.3. Die Beforschung zweier Behörden ‚von innen‘: Entwicklung eines gegenstandsorientierten Methodendesigns	53
2. Kapitel: Theorien, Konzepte und begriffliche Vorklärungen	67
2.1. Kinderschutzbehörden als <i>street-level bureaucracies</i> : Darstellung des theoretischen Rahmens	69
2.2. Die Herstellung eines ‚UM‘ in der Interaktion	76
2.3. Die Herstellung eines ‚UM‘ durch behördliche Entscheidungen	81

Teil II Der strukturelle Arbeitskontext: Alterseinschätzungen in ihrem rechtlichen, politischen und institutionellen Spannungsfeld	87
3. Kapitel: Die Rechtsstellung der Kategorien ‚UMA‘ und ‚MNA‘ im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe- und Ausländerrecht	90
3.1. Zwei Kategorien – zwei unterschiedliche Rechtsstellungen	90
3.2. Zwei Kategorien – zwei ähnliche Konstruktionslogiken	100
4. Kapitel: Die Vermessung des Körpers. Interprofessionalität und wissenschaftliche Begründbarkeit von Alterseinschätzungen	107
4.1. Die medizinische Perspektive	109
4.2. Ein Mandat für die Soziale Arbeit?	116
5. Kapitel: Die institutionellen Arbeitsbedingungen der <i>street-level bureaucrats</i>	121
5.1. Die Institutionalisierung der Verfahren auf lokaler Ebene: Parallele Entwicklungen	122
5.2. Die zwei Gesichter der <i>street-level bureaucrats</i>	126
5.3. ‚Wir leben nicht in einer heilen Traumwelt‘: Institutionelle Arbeitsbedingungen zwischen individuellen Ambitionen und strukturellem Ressourcenmangel	133
5.4. Institutionelle Entscheidungsprämissen der <i>street-level bureaucrats</i>	137
5.5. Strukturelle Dilemmata und ihre Konsequenzen für die <i>Street-level bureaucrats</i>	146
Teil III Die interaktive Herstellung und Aushandlung eines ‚Falls von UM‘	157
6. Kapitel: ‚Vielleicht lügst du mich ja auch nur ein bisschen an‘. Darstellung der Fälle ‚Dawit‘ und ‚Loucény‘	160
6.1. Vom ‚Vor-Fall‘ zum ‚Fall von UM‘: Herstellung des ‚Falls Dawit‘ in der UMA-A (Deutschland)	161
6.2. Vom ‚Vor-Fall‘ zum ‚Fall von UM‘: Herstellung des ‚Falls Loucény‘ im SerMIE (Frankreich)	165

7. Kapitel: Die Herstellung von Fallwissen und Urteilsvermögen in unsicheren Entscheidungssituationen	170
7.1. Die soziale Konstruktion von Objektivität	172
7.2. Die Herstellung narrativer Glaubhaftigkeit	177
7.3. Die Herstellung einer körperlichen Glaubwürdigkeit	190
7.4. Der Umgang mit ‚Zweifelsfällen‘	194
8. Kapitel: Kalküle zur Rechtfertigbarkeit der Entscheidungen	205
8.1. Formale Begründungsmuster zwischen Aussagen, Auftreten und Aussehen	206
8.2. Informale Begründungsmuster	231
9. Kapitel: Der Fall als kollektive Herstellungsleistung	239
9.1. Individuelles Altersmanagement zwischen Diskriminierungserfahrungen und interaktiven Praktiken des Mitgestaltens	240
9.2. Die vielfältigen Rollen der sprachmittelnden Personen zwischen institutionellem Handlungsspielraum, individueller Mandatsauslegung und situationalem Aushandeln	259
10. Kapitel: Von der Empirie zur gegenstandsbezogenen Theorie	278
10.1. Das Verhältnis der Einflussfaktoren zueinander: Strukturen und Akteure in der Interaktion	280
10.2. Die Herstellung eines Falls von ‚UM‘ als zirkuläre Bewegung	282
Fazit	285
Verzeichnisse	296
Literaturverzeichnis	298
Anhänge	316

Einleitung

*Maman-poule, avec toi j'ai été en sécurité
Avec amour et courage, tu as su m'édouquer
Mes larmes coulent de ton absence
Au fond de mon cœur, des souvenirs d'une maman
Naturellement radieuse et si jolie, tu es¹*
[Thierno Diallo in ‚Moi, migrant clandestin de 15 ans‘, S. 23]

Die vorliegende Doktorarbeit befasst sich mit der Alterseinschätzung junger Geflüchteter in Deutschland und Frankreich. Über Flucht zu sprechen und zu schreiben setzt voraus, ihre bewegenden Einzelschicksale zu berücksichtigen. Daher wird einleitend die Geschichte von Thierno Diallo beschrieben, der 2015 seine Erfahrungen in Form eines Tagebuchs veröffentlicht hat.² In seinem ersten Tagebucheintrag fasst Thierno die Ereignisse zusammen, die seine Flucht ausgelöst haben: Am 28. September 2009 nahm er mit seiner Mutter Aissatu an einer Demonstration in Conakry teil, der Hauptstadt des westafrikanischen Landes Guinea. Die beiden protestierten mit weiteren tausenden Oppositionellen gegen den selbsternannten Präsidenten Moussa Dadis Camara. Als die Demonstration vom Militär gewaltsam aufgelöst wurde und Panik ausbrach, verlor Thierno seine Mutter aus den Augen. Er wurde für fünf Tage in einem Militärcamp eingesperrt, konnte jedoch mit der Hilfe eines Bekannten der Familie, Issa, entkommen. Eine Rückkehr nach Hause war für ihn keine Option, denn sein Vater hatte die Familie verlassen, um mit seiner zweiten Frau und deren gemeinsamen Kindern – Thiernos Halbgeschwistern – zusammen zu wohnen und nach wie vor hatte Thierno keine Informationen zu dem Verbleib seiner Mutter. Issa gab ihm daher den Ratschlag, außer Landes zu gehen und erst wiederzukehren, wenn sich die politische Situation beruhigt habe.

Thierno ist heute 28 Jahre alt. Seine Träume und Alpträume, die ihn seit seiner Flucht begleiten, hat er in seinem Tagebuch dokumentiert, welches er ‚Tricolore‘ taufte – in Anlehnung an die blau-weiß-rote Flagge Frankreichs, dem Land, in dem er seit nunmehr 13 Jahren lebt. Von dort aus suchte er nach seiner Ankunft über mehrere Monate hinweg nach seiner Mutter, indem er mit den guineischen Behörden, Hilfsorganisationen wie dem Roten Kreuz und Bekannten der Familie

-
- 1 „Fürsorgliche Mutter [wörtl. Hühnermutter], mit dir war ich in Sicherheit, Mit Liebe und Tapferkeit hast du uns erzogen, Meine Tränen fließen ob deiner Abwesenheit, Tief in meinem Herzen, die Erinnerungen an eine Mutter, Natürlich strahlend und so hübsch, bist du.“ [Frei übersetzt aus dem Originaltext]
 - 2 Diallo, Thierno (2015): *Moi, Thierno, migrant clandestin de 15 ans*, Strasbourg: Nuée Bleue Tchou.

Kontakt aufnahm. Auf diese Weise konnte er schließlich herausfinden, dass seine Mutter den 28. September 2009 überlebt hat.

Thierno steht stellvertretend für all diejenigen Kinder und Jugendlichen, die aus vielfältigen Gründen wie politischer Instabilität, Kriegen und Naturkatastrophen, dem mangelnden Zugang zum Gesundheits- und Bildungssystem, der Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, innerfamiliärer Konflikte und/ oder mangelnder Lebensgrundlage ihre Heimat verlassen, um andernorts Schutz zu suchen. Häufig handelt es sich dabei um gleichzeitig auftretende und/oder sich gegenseitig bedingende Fluchtmotive (IOM und UNICEF 2017: 14). Diejenigen Minderjährigen, die ohne ihre Eltern oder andere sorgeberechtigte Personen reisen, werden als ‚unbegleitete Minderjährige‘ (‚UM‘) bezeichnet. Die offizielle Bezeichnung lautet in Deutschland ‚unbegleitete minderjährige Ausländer‘ (UMA) und in Frankreich *mineurs non-accompagnés* (MNA).³

Exkurs 1 Hinweise zur Darstellung des Vergleichs

Exkurs: Hinweise zur Darstellung des Vergleichs

Fremdsprachliche Begriffe wie bspw. *mineurs non-accompagnés* oder *street-level bureaucrats* werden in dieser Arbeit in Kursivschrift gesetzt, um zu kennzeichnen, dass es sich um die Originalbezeichnung handelt. Zitate hingegen stehen im Regelfall in ihrer deutschen Übersetzung im Fließtext, um einen besseren Lesefluss zu gewährleisten. In diesen Fällen steht das Originalzitat in den entsprechenden Fußnoten am Ende der Seite. Alle Namen und Ortsangaben werden in dieser Arbeit anonymisiert, um die Feststellung der Identität der Personen auszuschließen, bzw. wesentlich zu erschweren. So werden zum Beispiel die Suffixe D und F dafür benutzt, anzuzeigen, ob es sich um Deutschland (D) oder um Frankreich (F) handelt (Behörde D und Behörde F). Worte, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind, verweisen auf das deutsch-französische Glossar am Anfang der Arbeit, in dem Fachbegriffe aus dem Jugendhilfe- und Ausländerrecht aufgenommen und kurz erläutert werden. Darin wird zudem auf die Entsprechung des Begriffs im jeweils anderen System hingewiesen. Grundsätzlich wird in dieser Arbeit Wert auf eine gendergerechte Sprache gelegt. Nach Möglichkeit werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen verwendet (Demonstrierende statt Demonstranten, Sozialarbeitende statt Sozialarbeiter etc.). Sofern dies jedoch nicht möglich ist oder zu Satzkonstruktionen führt, die den Lesefluss beeinträchtigen, wird die männliche Form genannt. Es wird darauf geachtet, kategoriale Bezeichnungen in einfache Anführungszeichen zu setzen (‚‘), um

3 Die Unterschiede in den offiziellen, nationalen Bezeichnungen verweisen darauf, dass sich beide Kategorien (‚UMA‘ und ‚MNA‘) zwar aus dem europäischen und dem internationalen Recht ableiten lassen, dass die rechtliche Stellung der jeweiligen Kategorie im nationalen Rechtssystem jedoch divergent ist. Auf die Verschränkungen zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht einerseits und ausländerrechtlichen Bestimmungen andererseits wird im Folgenden näher eingegangen.

hervorzuheben, dass es sich zum Beispiel bei ‚UM‘ um ein *label* bzw. eine Zuschreibung handelt. Diejenigen Personen, deren Alter noch nicht festgesetzt wurde und die daher noch nicht als ‚unbegleitete Minderjährige‘ gelten können, werden in der vorliegenden Arbeit als ‚junge Geflüchtete‘ bezeichnet.

Zum Schluss sei auf die farbig hinterlegten Kästchen hingewiesen, in denen bestimmte Aspekte, die zum Verständnis des Kontextes beitragen, kurz erläutert werden. Bei den hellgrau hinterlegten Feldern handelt es sich um Exkurse, in denen bestimmte Abläufe und rechtliche Regelungen dargestellt werden (zum Beispiel ‚das zweigliedrige Kinderschutzsystem in Frankreich‘ oder ‚der Fall der *ni ni*‘). In den blau hinterlegten Feldern werden Hintergrundinformationen zu den Biographien bestimmter Akteure eingeführt (zum Beispiel ‚Zur Person Sylvain‘ oder ‚Zur Person Ahmed‘). Die farbig hinterlegten Kästchen werden am Ende dieser Arbeit im Abbildungsverzeichnis aufgelistet.

Auf europäischer und nationaler Ebene wurde die Einreise von ‚UM‘ ab Mitte der 1990er Jahre zunehmend medial und politisch thematisiert (Etiemble 2002: 11 ff. Senovilla Hernández 2014: 17). Zu dem Zeitpunkt kamen unbegleitete Jugendliche aus immer mehr unterschiedlichen Ländern an den Flughäfen, Bahnhöfen und Häfen der Großstädte wie Marseille, Bobigny, Paris und Lille (Blanc 2003: 71) sowie in Hamburg und Berlin (Jockenhövel-Schiecke 1998; Weiss und Enderlein 2002: 12) an. Ende der 1990er und Anfang der 2000er Jahre handelte es sich noch um einige hundert ‚UM‘, die ohne separate und zentrale, statistische Erfassung an ihren Einreiseorten in Obhut* genommen wurden. In den Folgejahren sind die Fallzahlen jedoch stetig angestiegen: Während 2013 etwa 2500 (Frankreich), bzw. 6500 (Deutschland) Inobhutnahmen registriert wurden, so waren es 2015 bereits 6000 (Frankreich), bzw. mehr als 42 000 (Deutschland). Damit hatten sich die Zahlen in Deutschland binnen zwei Jahren mehr als sechsfacht.⁴

Die Fallzahlentwicklung, die in dem u. s. Diagramm graphisch dargestellt ist, folgt der allgemeinen Entwicklung der Fluchtmigration nach Deutschland und nach Frankreich und kann daher nicht unabhängig von dieser betrachtet werden. Vergleichend ist die gegenläufige Fallzahlentwicklung besonders auffällig: Während die Zahlen im Jahr 2015 in Deutschland etwa siebenmal höher waren als in Frankreich und ‚UM‘ im Zeitraum 2015–2016 ungefähr die Hälfte aller Inobhutnahmen ausmachten (Statistisches Bundesamt 2020), stiegen die Zahlen in Frankreich zunächst moderater, jedoch kontinuierlich, an. Seit 2018 liegen sie über dem deutschen Niveau und machen rund 15–20 % der Inobhutnahmen aus (Ministère

4 Die Angaben beruhen auf den amtlichen Jugendhilfestatistiken beider Länder. Für Deutschland wurde auf die Daten des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen (Pressemitteilung und Übersicht abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/09/PD20_363_225.html) und für Frankreich auf die Statistiken der *direction de la protection judiciaire de la jeunesse (dpjj)* des Justizministeriums (abrufbar unter http://www.justice.gouv.fr/_telechargement/MMNA_RAA2019.pdf).

Abbildung 1 Statistik zu vorläufigen Schutzmaßnahmen in Deutschland und Frankreich, für den Zeitraum 2013–2019



de la Justice 2020: 4) – ein finanzieller Aufwand von rund zwei Milliarden Euro pro Jahr, der in erster Linie von den *départements* bewältigt werden muss (Sénat 2020). Mögliche Gründe für die gegenläufige Fallzahlentwicklung sind, erstens die Verschiebung der Fluchtrouten vom östlichen zum westlichen Mittelmeer (Amnesty International u. a. 2020; Europäischer Rat 2020), zweitens die sozialen Profile der ‚UM‘ und insbesondere deren Herkunft aus frankophonen Ländern (zunehmend ehemalige französische Kolonien wie Guinea, Elfenbeinküste und Mali), drittens der Wandel des politischen Diskurses (in Deutschland zunehmend restriktiver). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung lässt sich nachvollziehen, dass Ankunft und Aufnahme ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ die Landschaften der Kinderschutz- und Migrationssysteme erheblich mit- und umgestaltet haben: Aufnahmestrukturen wurden ausgebaut, spezielle Wohngruppen geschaffen, Sprachangebote erweitert und das jeweilige Jugendhilfe- und Ausländerrecht reformiert. Dabei wurde ein Thema über die Jahre hinweg immer wieder besonders kontrovers im öffentlichen Raum diskutiert (Tangermann und Hoffmeyer-Zlotnik 2018: 23): Die Einschätzung des Alters und die damit verbundenen, rechtlichen Folgen für Gesellschaft, Politik und Betroffene.

I. Das Erkenntnisinteresse der Forschungsarbeit: Wie werden junge Geflüchtete zu ‚unbegleiteten Minderjährigen‘?

Die Unterscheidung von Minderjährigkeit und Volljährigkeit geht mit Annahmen über altersgemäße Ausprägungen von Schutzbedürftigkeit und Eigenverantwortlichkeit einher. Folgerungen daraus sind im internationalen, europäischen sowie

im jeweiligen nationalstaatlichen Kinder- und Jugendhilferecht verankert. Sie führen zu einer relativen, rechtlichen Sonderstellung von ‚UM‘ im Vergleich zu begleiteten Minderjährigen, aber auch zu unbegleiteten Volljährigen. Als Minderjährige haben ‚UM‘ Anspruch auf Leistungen nach dem jeweiligen, nationalen Kinder- und Jugendhilferecht (Schikorra und Becker 2009; Noske 2012; Espenhorst 2013; Behrens und Westphal 2019: 4; Gonzalez Mendez de Vigo und Wiesinger 2019; Scherr und Breit 2019). Darüber hinaus sind sie in besonderem Maße vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen geschützt. Die administrative Zuordnung einer Person zu einer Alterskategorie ist daher folgenreich: Sie bestimmt nicht nur unmittelbar über ihre Inobhutnahme und Betreuung, sondern langfristig auch über ihre Chancen bezüglich Integrationsmaßnahmen, Schulbesuch und Bleibeperspektive.

Die folgenreichen Altersfestlegungen werden darüber hinaus unter Bedingungen von Unsicherheit hergestellt, denn *bis dato* gibt es kein Verfahren, mit dem das Alter einer Person unstrittig und hinreichend verlässlich ermittelt werden kann (Bhabha und Crock 2007; Bundesfachverband Unbegleitete Flüchtlinge e. V. 2015; Bundesärztekammer 2016; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2017; European Asylum Support Office 2018). Das bedeutet, dass sowohl nicht-medizinische als auch medizinische Verfahren lediglich Einschätzungen, bzw. Näherungswerte liefern können⁵. Bei nicht-medizinischen Verfahren handelt es sich um Befragungen und Gespräche. Diese können zum einen von Sachbearbeitenden der Ausländer- oder Asylbehörden durchgeführt werden, die im Regelfall dem Innenministerium unterstehen. Diese Form der Alterseinschätzung findet in 17 der EU+-Staaten⁶, wie beispielsweise in Dänemark, Schweden und der Slowakei, Anwendung (European Asylum Support Office 2018: 48). Zum anderen können nicht-medizinische Untersuchungen von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe⁷ und/ oder Kinderpsychologen durchgeführt werden. Anders als die Sachbearbeitenden in den Ausländer- oder Asylbehörden verfügen die Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und die Kinderpsychologen über eine Ausbildung und spezifische Qualifikationen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. 11 EU+-Staaten führen diese Form von Gesprächen durch (ebd. 2018: 51). Zu ihnen zählen Deutschland und Frankreich, die ihr jeweiliges Verfahren zur Alterseinschätzung primär dem Kinderschutz und

5 Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Doktorarbeit von *Alterseinschätzung* und nicht von *Altersfeststellung* gesprochen, so wie es z. B. im deutschen Gesetzestext heißt (§ 42f SGB VIII). An einigen Stellen wird der Begriff *Altersfestlegungen* verwendet, um über die Einschätzung hinaus auch die Dimension des Entscheidens semantisch zu fassen.

6 Die EU+-Staaten umfassen neben den 27 EU-Mitgliedstaaten auch Norwegen und die Schweiz.

7 Bei diesen Fachkräften handelt es sich zentral um Sozialarbeitende. Diese Akteursgruppe ist auch in den beiden beforschten Behörden zentral an den Verfahren beteiligt.

den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe⁸ unterstellen. Medizinische Altersdiagnostik soll erst in letzter Instanz hinzugezogen werden. Medizinische Untersuchungen umfassen u. a. die Begutachtungen des Gebisses, der Zahnreife (zahnmedizinische Altersdiagnostik) und/oder des Entwicklungsstands (körperliche Reife). Darüber hinaus können auch Röntgendiagnostik, Magnetresonanztomographie oder Computertomographie zur Analyse des Schlüsselbeins, der Handwurzelknochen oder der Zähne zum Einsatz kommen.

Der Faktor der Unsicherheit wird dadurch noch verstärkt, dass die Sozialarbeitenden bei ihrer Alterseinschätzung nur in seltenen Fällen auf amtlich beglaubigte Informationen (Geburtsurkunden, Identitätsausweise, usw.) zurückgreifen können. Die Gründe dafür sind vielfältig. In vielen Herkunftsstaaten gibt es zum Beispiel kein engmaschiges, behördliches Pass- und Meldewesen und/oder die Verwaltungen funktionieren aufgrund von Kriegen und bewaffneten Konflikten nicht mehr (Parusel 2015: 22). Teilweise ist die Geburtsurkunde und/oder der Personalausweis auf der Flucht abhandengekommen, da sie verloren oder von Schleusern abgenommen wurden (UNICEF 2016; Otto 2019: 5). Darüber hinaus gibt es viele Länder auf der Welt, in denen Geburtsurkunden gar nicht erst ausgestellt werden (Europarat 2019: 13). Die Zahl der offiziell registrierten Kinder steigt zwar weltweit deutlich an, doch noch immer sind mehr als ein Viertel aller Kinder unter fünf Jahren in keinem Geburtsregister eingetragen (UNICEF 2019). Und selbst wenn Ausweisdokumente vorgelegt werden können, kann es vorkommen, dass deren Echtheit von den deutschen und französischen Behörden angezweifelt wird.

Aus diesen skizzierten Problemstellungen ergibt sich bezüglich der Alterseinschätzung ein Spannungsfeld. Wenn das Alter von den Jugendlichen selbst nicht angegeben werden kann und es trotz der Wirkungsmacht der Entscheidungen auch kein Verfahren gibt, mit dem deren Alter hinreichend valide angegeben werden kann, kommt es zwangsläufig zu strategischer Kommunikation, verbunden mit dem Risiko von Fehleinschätzungen: Junge Geflüchtete können ein strategisches Interesse daran haben, als Minderjährige zu gelten und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind dazu veranlasst, die Altersangaben der Personen potenziell als Ausdruck einer strategischen Kommunikation zu betrachten – und diese deshalb nicht als selbstverständlich glaubhaft zu betrachten, sondern anzuzweifeln und zu überprüfen. Um den Minderjährigen Zugang zum Kinderschutz zu gewähren und Volljährige ggf. an andere zuständige Träger weiterzuleiten, müssen die Sozialarbeitenden in den Kinderschutzbehörden vor diesem Hintergrund darüber entscheiden, wer ‚passt‘, wer also den Kriterien der Minderjährigkeit und des unbegleiteten Aufenthalts entspricht und wer nicht. Diese Auswahl wird in

8 In Deutschland sind dies die Jugendämter der jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte und in Frankreich die *Aide Sociale à l'Enfance* (ASE), die seit den 1980er Jahren dezentral im Zuständigkeitsbereich der einzelnen *Départements* liegen.

Alterseinschätzungs-Gesprächen vorgenommen.⁹ Daran sind neben den Jugendlichen auch sprachmittelnde Personen beteiligt, die entweder physisch präsent sind (Behörde D), oder aber über eine telefonische Durchwahl in der entsprechenden Sprache zugeschaltet werden (Behörde F). Die Alterseinschätzungs-Gespräche dauern im Regelfall zwischen einer halben Stunde und 90 Minuten und werden entweder direkt in der Behörde (Behörde F)¹⁰ oder in einer Jugendhilfeeinrichtung (Behörde D) durchgeführt. In diesen Gesprächen müssen Einschätzungen und Festlegungen vorgenommen werden, die vielfach in mangelndem Urteilsvermögen begründet liegen und die mit Fallstricken und Dilemmata für die entsprechenden Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe verbunden sind. An genau diesen Fällen setzt die vorliegende Arbeit an, indem sie untersucht, wie Altersfestlegungen in zwei Behörden des Kinderschutzes, die darüber hinaus in zwei unterschiedlichen Ländern im Zentrum Europas liegen, vorbereitet, getroffen und begründet werden: Welche Praktiken und Legitimationsmuster werden entwickelt, um Fallwissen und Urteilsvermögen herzustellen und trotz der unsicheren Faktenlage endgültige Entscheidungen herbeizuführen? Wie wird Alter als kollektive Herstellungsleistung verhandelt? Werden in Deutschland andere Antworten auf die ähnliche Problematik gegeben als in Frankreich? Und worauf lassen sich Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Umgangsweisen zurückführen?

II. Die staatliche Verwaltung ‚unbegleiteter Minderjähriger‘: „Labels have consequences“¹¹

Die Frage, wie folgenreiche Unterscheidungen von Minderjährigkeit und Volljährigkeit praktisch bewerkstelligt werden, leitet sich aus der Bedeutung politischer und administrativer Kategorien für die Regulierung des gesellschaftlichen Miteinanders ab. Zuschreibungen haben Konsequenzen – und das wird in der Abgrenzung der Kategorie ‚UM‘ zu *begleiteten* Minderjährigen und unbegleiteten *Volljährigen* besonders deutlich. Bei ‚unbegleiteten Minderjährigen‘ wird, anders als bei *begleiteten* Minderjährigen und unbegleiteten *Volljährigen*, von einem besonderen Schutzbedarf ausgegangen (in Deutschland nach § 42 SGB VIII und in Frankreich nach Art. 375 CC i. V. m. Art. R 221-11 CASF).

9 In Deutschland spricht man von ‚qualifizierter Inaugenscheinnahme‘ (§ 42 f Abs. 1 SGB VIII) und in Frankreich von *évaluation sociale* (JORF n°0273 du 24 novembre 2019, Art. 2).

10 Auf französischer Seite handelt es sich um ein behördliches Erstgespräch, welches einer möglichen vertieften Alterseinschätzung in einer Jugendhilfeeinrichtung vorausgeht. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass im Rahmen des Erstgesprächs meistens bereits Altersfestlegungen vorgenommen werden, was sich u. a. durch die steigenden Zuwanderungszahlen und den mangelnden Ausbau an Inobhutnahmeplätzen erklären lässt.

11 Gatrell, Peter (2013): *The making of the modern refugee*, First edition. Oxford: Oxford University Press, S. 284.

Dieser leitet sich aus den internationalen Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) ab, die 1989 erstmals rechtlich-verbindliche Standards zum Schutz von Kindern festlegte.

Exkurs 2 Die zentrale Bedeutung der UN-KRK für ‚UM‘

Exkurs: Die zentrale Bedeutung der UN-KRK für ‚UM‘

Die Standards der UN-KRK betreffen kinderspezifische Freiheitsrechte sowie Leistungs-, Schutz- und Verfahrensgarantien (Vogel 2017: 25). Die Konvention ist in allen EU-Staaten geltendes Recht und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, den Schutz und die Vorrangstellung des Kindeswohls bei allen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen zu garantieren. Alle Kinder sollen damit weltweit die gleichen Rechte haben – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem rechtlichen Status und ihrer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. In der deutschen Rechtspraxis führte die UN-KRK 20 Jahre lang ein ‚Schattendasein‘ (Cremer 2011: 3), denn Deutschland brachte bei der Ratifikation im Jahr 1992 mehrere Einschränkungen der vorgesehenen Verpflichtungen vor. Diese führten bis zu der Aufhebung der Vorbehalte im Jahr 2010 dazu, dass dem deutschen Ausländerrecht Vorrang vor den Verpflichtungen der UN-KRK gegeben wurde (vgl. Vogel 2017: 26). Das hatte zur Folge, dass ausländische Kinder gegenüber den deutschen in ihren Rechten *de facto* benachteiligt werden konnten.

Die UN-KRK ist für den Umgang mit ‚UM‘ deshalb von zentraler Bedeutung, weil die Kategorie ‚UM‘ an der Schnittstelle zweier Rechts- und Politikbereiche liegt, die mit entgegengesetzten Logiken einhergehen: Erstens, das Kinder- und Jugendhilferecht, welches den Prinzipien und Bestimmungen der UN-KRK folgt. Es geht dementsprechend um die Wahrung des Kindeswohls und den grundsätzlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen. Zweitens, asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen, die darauf abzielen, Migrationsbewegungen zu kontrollieren und das gesellschaftliche Zusammenleben zu regulieren (Scherr 2014; Thomas u. a. 2018). Die Grundsätze der UN-KRK werden dadurch immer wieder konterkariert und auf die Probe gestellt. Der deutsch-französische Vergleich führt zu Einsichten in die unterschiedlichen nationalgesellschaftlichen Spezifizierungen dieses gemeinsamen, internationalen Rechtsrahmens.

Durch zentrale Reformen des jeweiligen Kinder- und Jugendhilferechts (in Deutschland 2015¹² und in Frankreich 2016¹³) wurde die Primärzuständigkeit

12 In Deutschland wurde 2015 das ‚Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher‘ verabschiedet, welches § 42 a – 42 f SGB VIII in das SGB VIII einfügte. In § 42 f wurden erstmals verbindliche Vorgaben zum Verfahren der Alterseinschätzung gesetzlich verankert. S. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 2015. *Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Jahrgang 2015.*

13 Der Reformprozess begann in Frankreich bereits 2013. Mit dem sog. *Circulaire Taubira*, einem interministeriellen Rundbrief (*circulaire interministeriel*), benannt nach der damals

der Kinder- und Jugendhilfe vor ausländerrechtlichen Bestimmungen rechtlich kodifiziert. Deutschland nähert sich damit dem französischen System an, in dem ‚UM‘ ausschließlich dem Kinder- und Jugendhilferecht zuzuordnen sind, denn anders als in Deutschland sieht das französische Aufenthaltsrecht vor, dass „jeder Ausländer, der über 18 Jahre alt ist und der sich in Frankreich aufhalten möchte, nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Einreise einen Aufenthaltstitel benötigt“¹⁴ – ‚UM‘, die *per definitionem* noch keine 18 Jahre alt sind, brauchen dementsprechend keinen Aufenthaltstitel, um ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Frankreich zu begründen. Dem Recht nach haben sie den Status von ‚Kindern‘ und ‚Jugendlichen‘, mit denselben Rechten und Pflichten wie Franzosen ihres Alters. Diese Reformen haben dazu geführt, dass ‚UM‘ prinzipiell in staatliche Obhut* genommen werden müssen, und die Alterseinschätzung wurde dem Kompetenzbereich der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet. Im Vergleich zu *begleiteten* Minderjährigen sowie zu unbegleiteten *Volljährigen* kommt ihnen daher aus jugendhilfe- und aufenthaltsrechtlicher Perspektive eine relative Sonderstellung zu: In der Regel werden ‚UM‘ in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Pflegefamilien untergebracht (und nicht in Gemeinschaftsunterkünften). Ihnen wird ein Vormund zur Seite gestellt, der sie in aufenthaltsrechtlichen und alltagspraktischen Fragen berät und betreut. Außerdem werden sie bis zum Erreichen der Volljährigkeit (und als ‚junge Volljährige‘, bzw. *jeunes majeurs* teilweise darüber hinaus)¹⁵ sozialarbeiterisch betreut (vgl. Scherr und Breit 2019). Hinzu kommt, dass Abschiebungen in Deutschland *de jure* zwar möglich, *de facto* jedoch im Regelfall aufgrund der hohen rechtlichen Hürden unwahrscheinlich sind (vgl. Brinks u. a. 2016)¹⁶. In Frankreich sind Abschiebungen dem Gesetz

zuständigen Justizministerin Christiane Taubira, wurde erstmals ein Verfahren zur Alters-einschätzung und Umverteilung ‚unbegleiteter Minderjähriger‘ (*dispositif national de mise à l’abri, d’évaluation et d’orientation des mineurs isolés étrangers*) eingerichtet. Die lokalen Jugendhilfestellen wurden dazu angehalten, Fachbehörden zur Ausführung dieses Mandats einzurichten (BOMJ n°2013-06 du 28 juin 2013 – JUSF1314192C 2013). Mit dem Gesetz vom 14. März 2016 und dem Dekret vom 24. Juni 2016 haben diese Vorgaben schließlich Rechtswirkung erhalten.

14 « Tout étranger âgé de plus de dix-huit ans qui souhaite séjourner en France doit, après l’expiration d’un délai de trois mois depuis son entrée en France, être muni d’une carte de séjour. » (Art. L. 311-1 CESEDA)

15 Es besteht die Möglichkeit, als ‚junge Volljährige‘* (*jeunes majeurs*) unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen aus der Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr und in Einzelfällen darüber hinaus (in Deutschland bis 27 Jahre) zu beantragen. Die rechtlichen Bestimmungen sind im jeweiligen Kinder- und Jugendhilferecht zu finden: Art. L222-5 CASF (Frankreich), bzw. § 41 SGB VIII (Deutschland).

16 Nach § 58 Abs. 1a AufenthG kann ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer nur dann abgeschoben werden, wenn sichergestellt ist, „dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird“. Davon muss sich die Ausländerbehörde im Einzelfall nachweisbar überzeugen. Die Anforderungen an diesen Nachweis sind aus Gründen

nach ebenfalls nicht zulässig, und zwar bereits aus dem Grund, dass der rechtmäßige Aufenthalt eines Minderjährigen nicht an einen Aufenthaltstitel geknüpft ist.

Im Vergleich zu unbegleiteten Minderjährigen haben unbegleitete *Volljährige* deutlich schlechtere Bleibeperspektiven, denn im aufenthaltsrechtlichen Verfahren fallen die Schutzvorgaben weg, die Minderjährige vor Abschiebung schützen. Außerdem werden Volljährige im Asyl- und Aufenthaltsrecht als verfahrensfähig betrachtet. Die konkreten Konsequenzen, die die Volljährigkeit impliziert, sind in Deutschland und Frankreich jedoch unterschiedlich.¹⁷ Zum Beispiel gibt es in Frankreich den Status der ‚Duldung‘ nicht. Dabei handelt es sich um die ‚vorübergehende Aussetzung der Abschiebung‘ (Aufenthaltsgesetz 2004§ 60a). Die Duldung begründet in Deutschland zwar keinen rechtmäßigen Aufenthalt, doch die Strafbarkeit wegen illegalen Aufenthalts entfällt durch diesen Status. Die Betroffenen erhalten daher Zugang zu staatlichen Leistungen wie Unterbringung, Verpflegung und in einigen Fällen auch zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt (s. hierzu Bauer und Schreyer 2019). In Frankreich haben abgelehnte Asylbewerber, die nicht innerhalb eines Monats Klage gegen die Entscheidung einreichen, kein Recht zu bleiben: Sie sind verpflichtet, das französische Staatsgebiet zu verlassen (*obligation de quitter le territoire français, OQTF**). Diejenigen, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, müssen zwar, genau wie in Deutschland, mit einer erzwungenen Rückführung rechnen, haben jedoch, anders als in Deutschland, während dieser Zeit kein Anrecht auf staatliche Leistungen.¹⁸ Ihr Aufenthalt wird dadurch *de facto* irregulär bzw. illegal.

Einige dieser erwachsenen Flüchtlinge und Migranten haben bei ihrer Ankunft minderjährige Kinder bei sich. In Deutschland wird von ‚begleiteten Minderjährigen‘ und in Frankreich von *mineurs accompagnants* gesprochen. Sie erhalten im Regelfall den aufenthaltsrechtlichen Status ihrer Eltern. Anders als bei ‚UM‘ schützt sie ihre Minderjährigkeit jedoch nicht vor einer Abschiebung, da davon ausgegangen wird, dass das Kindeswohl durch eine Abschiebung nicht gefährdet wird (Scherr und Breit 2019: 189). Die Versorgung und Unterbringung von *begleiteten* Minderjährigen erfolgt in Deutschland nach dem Asyl- und Asylbewerberleistungs-Gesetz und nicht nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (Lechner und Huber 2017: 37) und in Frankreich nach dem Aufenthalts- und

des Minderjährigenschutzes extrem hoch und können in der Praxis kaum erfüllt werden (Gonzalez Mendez de Vigo u. a. 2018: 17). Jedoch werden ‚UM‘ in einigen Regionen vermehrt zum Ziel von Abschiebungen, bzw. Abschiebevorbereitungen (Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. o. J.).

17 Ein instruktiver, deutsch-französischer Vergleich zur Aufnahmesituation von Geflüchteten wird in der Dissertation von Anja Bartel vorgenommen, die voraussichtlich 2021 erscheint.

18 Ausgenommen davon ist der Zugang zu gesundheitlicher Grundversorgung. Die ‚medizinische Hilfe vom Staat‘ (*aide médicale d'État, AME*) richtet sich explizit an Personen, die sich dem Gesetz nach ‚irregulär‘ in Frankreich aufhalten.

Asylrecht CESEDA* und ebenfalls nicht nach dem Kinder- und Jugendhilfe-recht CASF*. Dieser Umstand schließt nicht aus, dass auch *begleitete* Minder-jährige Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben, wenn ein erzieherischer Bedarf festgestellt wird. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn begleitete Minderjährige ‚schlecht begleitet‘ sind und es zu einer Gefährdung des Kindeswohls *innerhalb* familiärer Strukturen kommt (Défenseur des droits 2016: 7; éditions législatives 2020: 3). Trotz dieser rechtlichen Möglichkeiten ist eine ‚kindsgerechte‘ Unterbringung bei *begleiteten* Minderjährigen nicht immer gegeben (Lechner und Huber 2017: 37). Je nach Land und Kommune (Deutsch-land), bzw. *département* (Frankreich) variieren die Unterbringungsformen. Häufig wohnen die Minderjährigen mit ihren Familien in Gemeinschaftsunter-künften, in denen Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten kaum vorhanden sind.

Die Gegenüberstellung der verschiedenen Kategorien verdeutlicht, dass die Kategorie ‚UM‘ der Abgrenzung zu anderen Kategorien dient: Zu den Kindern und Jugendlichen, die *gemeinsam* mit ihren Eltern in Frankreich und in Deutschland ankommen, den *erwachsenen* Migranten und Flüchtlingen, den EU-Bürgern und den deutschen bzw. französischen Staatsbürgern (Noske 2012; National Coalition Deutschland 2019). Im Hinblick auf die Verfahren der Alters-einschätzung lässt sich daraus schlussfolgern, dass die Altersgrenze von hoher Relevanz ist, denn sie stellt einen wirkungsmächtigen Inklusions- bzw. Ex-klusionsmechanismus dar, über den nicht nur jugendhilferechtliche Leistungen, sondern auch aufenthaltsrechtliche Perspektiven gesteuert werden. Dadurch wird in beiden Ländern, wenn auch in unterschiedlicher Intensität, ein erheblicher Druck auf die Sozialarbeitenden im Alterseinschätzungsverfahren aufgebaut. Durch ihre Entscheidungen regulieren sie *de facto* den Zugang der Personen zu einem Aufenthaltstitel, Integrationsmaßnahmen, einem Schulbesuch und letzt-endlich zu einer Bleibeperspektive.

III. Forschungstheoretische Perspektivsetzungen

Das forschungsmethodische Vorgehen und die theoretische Rahmung werden im ersten Teil der Arbeit ausführlich beschrieben. An dieser Stelle werden daher lediglich die zentralen, theoretischen Bezüge vorgestellt, die eine Einordnung in die wissenschaftliche Diskussion und Literatur ermöglichen sollen. Der Fokus der theoretischen Rahmung liegt dabei auf der Betrachtung der institutionell ein-gebetteten Interaktionen zwischen den zuständigen Fachkräften der nationalen Kinder- und Jugendschutzbehörden und den jungen Geflüchteten sowie den Kommunikations- und Interaktionsprozessen in diesen Behörden.

Die vorliegende Dissertation steht in der Tradition der *street-level bureaucracy*-Forschung. Die von Michael Lipsky in den 1960er Jahren in den Vereinigten

Staaten entwickelte und v. a. in Frankreich verbreitete Theorie konzentriert sich auf das ‚Innenleben‘ der Behörden. Im Zentrum stehen diejenigen Akteure (die *street-level bureaucrats*), die auf ‚Straßen-Ebene‘ Politik implementieren und dabei in direktem Austausch mit ihren ‚Klienten‘ stehen. Vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts der Interaktion ist es ‚überraschend‘, dass gerade die intersubjektive Perspektive und der Einfluss von Aushandlungsprozessen auf die Entscheidungsfindung untertheoretisiert sind (Goodwin 2014; Johannessen 2019): Die Annahme, dass *street-level bureaucrats* ihre Entscheidungen alleine und relativ isoliert treffen und lediglich auf Faktoren ihres Arbeitsumfelds reagieren (v. a. Ressourcenmangel), übersieht, dass die ‚Klientinnen und Klienten‘ sowie weitere beteiligte Akteure durchaus einen Einfluss auf den Gesprächsverlauf sowie auf die Entscheidungsfindung haben. Um die Beobachtungen der Aushandlungsprozesse und der Altersfestlegungen innerhalb der Kinderschutzbehörde theoretisch erfassen zu können, wird in der vorliegenden Arbeit daher ergänzend auf weitere Konzepte und Theorien zurückgegriffen. Diese lassen sich der Interaktionssoziologie nach Erving Goffman zuordnen. Für ihn ist die soziale Interaktion eine Inszenierung, die analog zum Theater aufgebaut ist und abläuft – mit Bühne, Kulisse, Darstellern und Publikum (Goffman 2003 [1969]). Übertragen auf die Alterseinschätzungs-Gespräche lässt sich aus seinem dramaturgischen Ansatz folgern, dass diese wie Bühnenstücke inszeniert sind und ihren eigenen Spielregeln folgen. Gemäß dieser Theatermetapher sind die Gesprächsteilnehmer die Darsteller, von denen jeder seine sozial festgelegte Rolle spielt. Um welche Rollen es sich dabei handelt, hängt von der konkreten Situation und den anderen Darstellern ab. Auf dieser Bühne (dem Gesprächssetting) inszenieren sich die Darsteller (die Gesprächsteilnehmer) nach festen, sozialen Regeln, die ihr Handeln begrenzen, aber auch Spielraum lassen. E. Goffman bezeichnet diese als ‚Interaktionsordnungen‘ (*interaction orders*) (Goffman 1982). Schließlich kommen Bezüge zu sozialpsychologischen und soziologischen Entscheidungstheorien sowie zu einzelnen Konzepten der soziologischen Flüchtlingsforschung hinzu. Zentrale Gegenstände dieses Forschungsfeldes sind die gesellschaftliche, politische und rechtliche Kategorienbildung des ‚Flüchtlings‘ und die daraus resultierenden Implikationen für die Praxis (Kleist 2019: 13). In der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus auf der Anwendung der Kategorien ‚UMA‘ und ‚MNA‘ auf junge Geflüchtete (*doing*) und der damit verbundenen Frage, wie diese beiden Kategorien in der Interaktion aktualisiert und reproduziert werden. Die Grundannahme dieses Konzepts ist, dass Geschlecht (*doing gender*), Ethnizität (*doing ethnicity*) und Alter (*doing age*, bzw. *doing* ‚UM‘) nicht von Natur gegebene Attribute des Menschen sind, sondern sozial konstruierte Kategorien, die prozesshaft und damit veränderbar sind. Durch diese Perspektivsetzung wird deutlich, worum es in der vorliegenden Arbeit geht – und worum es *nicht* geht: Erstens liegt der Fokus auf der *Anwendung* der Kategorien (*doing*) und nicht auf deren *Herstellung* (*making*). Zweitens werden die Kategorien ‚UMA‘ bzw. ‚MNA‘ nicht

als Ausgangspunkt für Unterscheidungen im Handeln und Erleben betrachtet, sondern als Ergebnisse komplexer, sozialer Prozesse; es geht dementsprechend nicht um Fragen nach Integration und Zugang zu Rechten *als* ‚UM‘, sondern um kategoriale Zuordnungsprozesse sowie um Formen der Exklusion, Inklusion und Diskriminierung. Es stehen also, drittens, Entscheidungen im Mittelpunkt – und zwar der soziale Kontext ihres Zustandekommens und nicht die Frage nach ihrer Richtigkeit. Das Hinterfragen von Kategorien und das Ziel, die ihnen zugrundeliegenden Konstitutionsprozesse zu analysieren und zu verstehen, charakterisiert auch den Umgang mit dem deutsch-französischen Vergleich als einer Form des internationalen Vergleichs. Dem Nationalstaat wird im *inter-nationalen* Vergleich eine wichtige Bedeutung zugesprochen; sowohl in der Analyse als auch in der Erklärung empirischer Phänomene, denn er bildet den Rahmen, in den der Vergleich gesetzt wird. Ihn unreflektiert als Untersuchungseinheit zu übernehmen birgt jedoch die Gefahr, im Sinne des methodologischen Nationalismus Stereotype zu bedienen und in der Forschung zu reproduzieren (Wimmer und Glick Schiller 2002; Canan 2015) – im Sinne generalisierender Aussagen nach dem Schema ‚in Frankreich läuft es so‘ und ‚in Deutschland läuft es so‘. Dass diese Perspektive zu kurz reicht, wird in der komparativen Forschung als *common sense* angesehen (vgl. Collet 2003). Dennoch sind Forschende in jeder komparativen Studie erneut dazu aufgefordert, am eigenen, empirischen Material Analysen und Erklärungsmuster so zu nuancieren, dass aufgezeigt werden kann, *was* auf die nationalstaatlichen Rahmen zurückzuführen ist – und was sich auch aus anderen Faktoren ergibt. Es lässt sich zum Beispiel fragen, welcher Stellenwert den persönlichen Erfahrungen, sozialen Profilen, individuellen Wertesystemen und ‚Bauchgefühlen‘ der Sozialarbeitenden bei der Entscheidungsfindung zu kommt. In der vorliegenden Dissertation wird dargelegt, dass die Alterseinschätzungsgespräche faktisch von strukturellen, situationalen und individuellen Bedingungen sowie damit verknüpften Kalkülen und Motiven beeinflusst werden. Dieses Ergebnis wird im zehnten Kapitel dieser Arbeit in einer empiriebasierten, ‚gegenstandsorientierten Theorie zur Alterseinschätzung junger Geflüchteter im Kinderschutz‘ dargestellt und graphisch aufbereitet.

Das ‚Deutsch-französische‘ nimmt innerhalb der international vergleichenden Forschung eine Sonderstellung ein (Kaelble 2010; Labit und Thoemmes 2003). Davon zeugen die Vielzahl an Publikationen, Forschungskooperationen, binationalen Studiengängen, Forschungseinrichtungen und -netzwerken sowie finanziellen Fördermöglichkeiten für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beider Länder. Die Fokussierung auf das Deutsch-französische kann daher zu einer Blindheit für andere Vergleiche und zu methodischen *biases* führen (Hassenteufel 2005: 117f.). Vor diesem Hintergrund soll im Folgenden kurz begründet werden, warum der deutsch-französische Vergleich als Methode, bzw. als ‚Strategie‘ (vgl. Lallement und Spurk 2003) für die vorliegende Doktorarbeit ausgewählt wurde. Weiterführende Hinweise dazu, wie der Vergleich

konstruiert und durchgeführt wurde, werden im ersten Kapitel beschrieben. Zunächst lassen sich offensichtliche, forschungspraktische Gründe anführen: Die institutionelle Anbindung an zwei Universitäten (Universität Straßburg und Pädagogische Hochschule Freiburg) und das aus Vorarbeiten gesammelte Vorwissen zu der Thematik junger Geflüchteter im deutsch-französischen Grenzraum (Käckmeister 2017). Zweitens bot die ähnliche, politische Entwicklung der letzten Jahre eine vergleichbare Ausgangssituation: Die Verfahren zur Alterseinschätzung sind in beiden Ländern dem Zuständigkeitsbereich der Kinderschutzbehörden zugeordnet worden, was dem ‚Deutsch-französischen‘ eine Sonderstellung im europäischen Vergleich einräumte, denn bis heute gibt es zwischen den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Bestimmungen dazu, in welche rechtlichen und institutionellen Zuständigkeitsbereiche die Verfahren der Alterserschätzung fallen (Eba Nguema 2015; European Asylum Support Office 2018). Drittens führt der deutsch-französische Vergleich zu Einsichten in die unterschiedlichen nationalgesellschaftlichen Spezifizierungen des internationalen und europäischen Rechts sowie deren Auswirkungen auf die Situation junger Geflüchteter in den Aufnahmegesellschaften. Dadurch werden Kontingenzen sichtbar gemacht – es wird also aufgezeigt, dass es andernorts auch ‚anders‘ geht (vgl. Lallement und Spurk 2003: 11; Lima und Steffen 2004: 340). Der deutsch-französische Vergleich bestimmt nicht nur das forschungsmethodische Vorgehen und die erkenntnistheoretische Perspektivsetzung der Arbeit, sondern durchdringt als Querschnittsdimension alle Phasen und Bereiche der Arbeit, wie u. a. die Literatursauswahl.

IV. *L'État de l'art*: Der Forschungsstand zu ‚UM‘ aus vergleichender Perspektive

In Deutschland und in Frankreich gibt es mittlerweile einen umfangreichen Literaturkorpus zu ‚UM‘. Das Forschungsfeld ist jedoch relativ jung, wie die Entwicklung der Publikationen zeigt. Die ersten nennenswerten, empirischen Studien datieren in beiden Ländern auf das Ende der 1990er bzw. den Anfang der 2000er Jahre. Sie gehen mit den steigenden Zuwanderungszahlen junger Geflüchteter und der Diversifizierung der Zuwanderungsbewegungen einher. In Deutschland (Jockenhövel-Schiecke 1998; Weiss u. a. 2001; Weiss und Enderlein 2002) wie in Frankreich (Etiemble 2002; Blanc 2003; Perrot 2015) beschäftigten sich die Forschenden zu dieser Zeit vor allem damit, das Phänomen der unbegleiteten Einreise junger Migranten und Flüchtlinge historisch und politisch einzuordnen.

In Deutschland betrafen die wichtigsten Themen in der wissenschaftlichen Diskussion in der Anfangszeit die ausländer- und asylrechtlichen Regelungen, die die pädagogische Arbeit mit diesen Kindern und Jugendlichen beeinflussten und ‚verunsicherten‘ (Jockenhövel-Schiecke 1998: 45), und in deren Spannungsfeld